

2. wenn Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar notwendig sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

§ 2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 98 Abs.1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 - b) § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000.00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörenden Lärm in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 14.09.2005 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 17.09.2008

gez. Wulfänger
Leiter des Verwaltungsamtes